



GEMEINDE HETTENSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 17.10.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:10 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Hettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hagl, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Abeltshauser, Claudia
Breitner-Weber, Anna
Carmanns, Andreas
Günter, Armin
Hiereth, Erich
Krois, Stefan
Niederauer, Martina
Remmele, Josef
Riehm, Volker
Salvermoser, Johannes
Schrätzenstaller, Wolfgang
Stowasser jun., Josef
Straßer, Martin

Schriftführerin

Holzer, Gerda

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hiereth, Albert	entschuldigt
-----------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 12.09.2022
Vorlage: 03/GL/149/2022/5
2. Vollzug des Baugesetzbuches; Bauantrag: Abbruch eines ehem. Stadels und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 73 Gmkg. Hettenshausen (Ilmweg 3)
Vorlage: 03/3.1/168/2022
3. Straßenverkehrsrecht; Halteverbot im Logenweg
Vorlage: 03/1.2.3/007/2022
4. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für die Grundstücke Fl.Nrn. 1551, 1561, 1561/2,1562/6, 1562, 1559, 1560, 1555, 1554 jeweils Gmkg. Hettenshausen
Vorlage: 03/3.1/169/2022
5. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für die Fl.Nrn. 120 und 121 jeweils Gmkg. Hettenshausen
Vorlage: 03/3.1/170/2022
6. Energieversorgung; Zuordnung von Photovoltaik-Anlagen an die jeweilige Gemeinde
Vorlage: 03/GL/179/2022
7. Antrag der SPD auf Markierung eines Fahrradstreifens zwischen Hettenshausen und Posthofbauer
Vorlage: 03/GL/180/2022
8. Antrag der SPD-Fraktion für das Projekt "Warme Stub'n"
Vorlage: 03/GL/181/2022
9. Bekanntgaben
10. Anfragen

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 12.09.2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 12.09.2022 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 12.09.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches; Bauantrag: Abbruch eines ehem. Stadels und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 73 Gmkg. Hettenshausen (Ilmweg 3)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 73 der Gemarkung Hettenshausen liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist über den Ilmweg gesichert, die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über den bestehenden Mischwasserkanal (Schmutzwasser) sowie die Einleitung des Niederschlagswasser in die Ilm. Die Löschwasserversorgung bis 48m³ / h ist gesichert.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Die 12 Stellplätze für das genehmigte Wohnhaus Hs.-Nr. 3 und 3a sind ggfs. umzuplanen, da eine Terrasse an der Nordfassade genehmigt wurde.

Der Bauherr hat neue Unterlagen eingereicht, das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm bittet die Gemeinde um erneute Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung werden 19 Stellplätze benötigt, der Bauherr weist 20 Stellplätze nach, hiervon ist ein Behindertenstellplatz.

Der Bauherr hat aufgrund des Hochwassergebiets (HQ100) einen Nachweis über die Standsicherheit des Gebäudes vorgelegt. Das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm wird gebeten das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bzgl. einer Retentionsfläche zu beteiligen.

Diskussion:

Ein Gemeinderat wendet ein, dass Stellplatz 1 und 2 vom Ilmweg aus nicht angefahren werden könnten, da die Straße zu schmal sei. Weiter sieht er Probleme bei Stellplatz 14 und 16, da das

Gebäude Haus-Nr. 3a jetzt nur über eine Treppe zugänglich sei. Sofern die Treppe weiterhin notwendig sein sollte, könnten die Stellplätze 14 und 16 nicht angefahren werden, da die Treppe die Zufahrt zum Stellplatz verhindere.

Ein Gemeinderat erinnert daran, dass Pfaffenhofen Vorschriften über die Planung von Bäumen in der Stellplatzsatzung habe. Die Verwaltung teilt mit, dass auch aufgrund der aktuellen Stellplatzsatzung der Gemeinde Hettenshausen bei 20 Stellplätzen zwei Bäume notwendig seien. Ein Baum müsste ggf. ergänzt werden.

Weiter wird angeregt, dass die Stellplätze durch eine Markierung gekennzeichnet werden müssten

Weiter fehle ein Mülltonnenstellplatz und ein Fahrrad-Abstellplatz. Derzeit stünden die Mülltonnen auf der Straße.

Weiter wird bemängelt, warum auf dem Grundstück kein Spielplatz vorgesehen wird, obwohl es hierfür entsprechende Vorschriften gäbe. Die Verwaltung weist darauf hin, dass dies nach Art. 7 BayBO durch das Landratsamt geprüft werden müsse.

Das Wasserwirtschaftsamt soll prüfen, ob durch das neue Gebäude und durch die Stellplätze und deren Geländeaufschüttung eine Wasserverdrängung stattfindet, die an anderer Stelle Probleme machen könnte.

Am Nachbargrundstück, Ilmweg 1 findet noch eine Pferdehaltung mit ca. 2-4 Pferden statt. Hier ist fraglich, ob die Landwirtschaft noch besteht oder stillgelegt wurde (Nachträgliche Anmerkung der Verwaltung: Lt. Amt für Landwirtschaft wurde die Landwirtschaft abgemeldet). Das Landratsamt wird gebeten, dies zu prüfen.

Beschluss:

Der Antrag auf Abbruch eines ehemaligen Stadels und Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 73 der Gemarkung Hettenshausen, Ilmweg 3, wird befürwortet. Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 1 Nein 13

3. Straßenverkehrsrecht; Halteverbot im Logenweg

Sachverhalt:

Gemeinderat Schrätzenstaller hat in der Sitzung vom 25.07.2022 den Antrag auf ein absolutes Halteverbot am Logenweg gestellt. Begründet wurde dies mit den vielen parkenden Fahrzeugen, die ein Durchkommen für landwirtschaftliche Fahrzeuge unmöglich machen.

Das Verkehrszeichen 283 (absolutes Haltverbot) verbietet das Halten auf der Fahrbahn (§ 41 StVO). Da sich die öffentlichen Parkflächen neben der Fahrbahn befinden, dürften Fahrzeuge, auch beim Aufstellen des Haltverbots, weiterhin dort halten und parken. Das Abstellen von Anhängern ist zulässig.

Der am Ende des Logenweges gekennzeichnete Kreisverkehr (Zeichen 215) verbietet das Halten auf der Fahrbahn. Das Aufstellen des Haltverbots wäre eine Doppelanordnung, die nach § 39 StVO nicht zulässig ist.

Zudem lässt die StVO, hier speziell die VwV zu § 45 StVO, den Gemeinden wenig Spielraum, um Gemeindestraßen mit absoluten Haltverboten auszuweisen, da dies nur in Betracht käme, wenn der fließende Verkehr erheblich beeinträchtigt wird. Die Polizeiinspektion Pfaffenhofen spricht sich gegen ein Aufstellen aus. Die im Logenweg ansässigen Gewerbetreibenden würden durch ein absolutes Haltverbot in der Ausführung Ihrer Tätigkeit stark eingeschränkt, wenn kein Lieferverkehr mehr stattfinden könnte.

Bei den regelmäßigen Kontrollen von Seiten der Verwaltung wurden keine haltenden oder parkenden Fahrzeuge festgestellt. Rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge erhalten den „roten Punkt“ und werden von der Verwaltung regelmäßig entsorgt.

Da der Logenweg von einem Landwirt saisonbedingt (zu Mäh-, Pflanz- und Erntezeit) benutzt wird, schlägt die Verwaltung ein temporäres eingeschränktes Haltverbot (VZ 286) auf der linken Seite des Logenwegs (Anschrift Hauptstraße 15) vor.

Diese Verkehrszeichen können, je nach Bedarf Lage und nach rechtzeitiger (zweitätiger Vorlauf) Unterrichtung des Bauhofs durch den Landwirt aufgestellt werden. Damit würde ein Durchkommen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge ermöglicht werden.

Diskussion:

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass für Rettungsfahrzeuge ein 2,80 m breiter Rettungszugang am vorderen Gewerbe-Gebäude (Hauptstraße 15) vorhanden sein müsse. Die „Anleiterstelle“ vor diesem Gebäude dürfe zudem nicht zugeparkt werden. Der Park-Situation im Logenweg ist insgesamt unbefriedigend. Die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde sind beschränkt. Das Thema soll in einer der nächsten Sitzungen wieder aufgegriffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ein temporäres eingeschränktes Halteverbot am Logenweg entlang des Logenwegs zwischen dem Anwesen „Hauptstraße 15“-Eckgrundstück und dem Bauhof „Logenweg 15“.

Zurückgestellt

4. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für die Grundstücke Fl.Nrn. 1551, 1561, 1561/2,1562/6, 1562, 1559, 1560, 1555, 1554 jeweils Gmkg. Hettenshausen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hettenshausen kann in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Die Vorkaufsrechtsatzung begründet keinerlei Verpflichtung zum Kauf. Die Gemeinde wird durch das Notariat, wenn dort ein Kaufvertrag über ein Grundstück im Satzungsgebiet abgeschlossen werden soll, lediglich angefragt, ob hierzu ein Vorkaufsrecht vorliegt. Falls dies gegeben ist, kann die Gemeinde hiervon Gebrauch machen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1551, 1561, 1561/2,1562/6, 1562, 1559, 1560, 1555, 1554 jeweils der Gemarkung Hettenshausen mit einer Gesamtfläche von 134.182 m². Es handelt sich bei den Grundstücken um Ackerflächen mit einer Gesamtfläche von 134.182 m², welche unmittelbar an die gemeindliche Straße vom Posthof zum Waldspielplatz angrenzen. Die Grundstücke befinden sich im Norden und Süden der gemeindlichen Straße. Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Durch den Erwerb der Grundstücke kann mittel- bis langfristig die gemeindliche Straße vom Posthof zum Waldspielplatz verbreitert werden. Damit trägt der Erwerb maßgeblich zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung und Erfüllung kommunaler Aufgaben bei.

Diskussion:

Die Verkehrssituation durch Ausflugsverkehr führt immer wieder zu Engpässen an der Zufahrt, die als öffentliche Straße ausgewiesen ist. Teilweise ist diese Verkehrsfläche im gemeindlichen Eigentum. Ein Rettungsfahrzeug könnte im Notfall das Gelände des Waldspielplatzes bei Gegenverkehr nicht anfahren.

Beschluss:

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Vorkaufsrechtsatzung für den Geltungsbereich der Fl.-Nrn. 1551, 1561, 1561/2, 1562/6, 1562, 1559, 1560, 1555, 1554 jeweils der Gemarkung Hettenshausen.

Bürgermeister Hagl wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Mehrheitlich beschlossen**Ja 13 Nein 1****5. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für die Fl.Nrn. 120 und 121 jeweils Gmkg. Hettenshausen****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Hettenshausen kann in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Die Vorkaufsrechtsatzung begründet keinerlei Verpflichtung zum Kauf. Die Gemeinde wird durch das Notariat, wenn dort ein Kaufvertrag über ein Grundstück im Satzungsgebiet abgeschlossen werden soll, lediglich angefragt, ob hierzu ein Vorkaufsrecht vorliegt. Falls dies gegeben ist, kann die Gemeinde hiervon Gebrauch machen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 120 und 121 jeweils der Gemarkung Hettenshausen. Es handelt sich bei den Grundstücken um Ackerflächen mit einer Gesamtfläche von 4.790 m², welche südlich unmittelbar an die bebauten Flächen (Hauptstraße 8, 10) angrenzen. Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Durch den Erwerb der Grundstücke kann mittel- bis langfristig die gemeindliche Regenwasserleitung aus dem Gebiet „Logenweg“ verlegt und der Zugang zur Ilm als Gewässer II. Ordnung gesichert werden. Zudem verläuft der Kanalhauptsammler in den Grundstücken.

Damit trägt der Erwerb maßgeblich zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung und Erfüllung kommunaler Aufgaben bei.

Beschluss:

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Vorkaufsrechtsatzung für den Geltungsbereich der Fl.-Nrn. 120 und 121 jeweils der Gemarkung Hettenshausen.

Bürgermeister Hagl wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen**Ja 14 Nein 0****6. Energieversorgung; Zuordnung von Photovoltaik-Anlagen an die jeweilige Gemeinde****Sachverhalt:**

Die Gemeinde steht mit PV-Anlagen im Wettbewerb zu privaten Stromversorgern. Die Gemeinde tritt hier grundsätzlich als Unternehmer auf. In Folge ist jede PV-Anlage als eigener Betrieb gewerblicher Art zu betrachten.

Der gemeinsame Wasserhochbehälter soll eine PV-Anlage erhalten. Die Anlage soll den Strom für den Eigenverbrauch des Wasserhochbehälters abdecken aber auch zusätzliche Energie in das Stromnetz liefern.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hettenshausen und Ilmmünster möchten künftig verstärkt PV-Anlagen auf den Dächern der gemeindeeigenen Liegenschaften installieren.

Der Gemeinderat kommt überein, dass die Gemeinde, auf dessen Grund die PV-Anlage errichtet wird, die Eigentümerin der PV-Anlage ist. Diese errichtet und betreibt auf ihre Kosten diese PV-Anlage.

Im Falle des gemeinsamen Wasserhochbehälters errichtet und betreibt die Gemeinde Ilmünster die PV-Anlage als Betrieb gewerblicher Art. Die Gemeinde Hettenshausen könnte z. B. auf den Dächern des Rathauses, des Dorfheims, des Sportheims und des Bauhofs eine PV-Anlage betreiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass der Bau und der Betrieb der PV-Anlage auf dem Dach der kommunalen Liegenschaft durch die Gemeinde durchgeführt wird, in dessen Eigentum das betreffende Grundstück steht.

Einstimmig beschlossen**Ja 14 Nein 0****7. Antrag der SPD auf Markierung eines Fahrradstreifens zwischen Hettenshausen und Posthofbauer****Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag, dass die Verwaltung prüfen soll, ob ein Fahrradschutzstreifen von Hettenshausen bis zum Posthofbauern angebracht werden kann. Der Fahrradschutzstreifen ab dem Posthofbauern bis zum Heizkraftwerk in Pfaffenhofen ist bereits vorhanden.

Ebenso wird gebeten zu prüfen, ob ein zweiter Fahrradschutzstreifen in die Gegenrichtung, von Pfaffenhofen kommend nach Hettenshausen angebracht werden kann.

Der Antrag vom 04.10.2022 war als Anlage im RIS beigefügt. Begründet wird der Antrag mit dem zunehmenden Fahrradverkehr zwischen Hettenshausen und Pfaffenhofen. Radbenutzer hätten sich wiederholt dahingehend geäußert, dass sie sich sicherer auf dem Radschutzstreifen fühlten da sie vom Autoverkehr stärker wahrgenommen würden.

Diskussion:

Der Radschutzstreifen im Bereich der Jahnhöhe wurde bereits vom Gemeinderat beauftragt. Die Verwaltung teilt mit, dass das Hauptproblem für die durchgehende Anbringung eines Radschutzstreifens die zu geringe Fahrbahnbreite sei. Am besten sei es, wenn die Straße verbreitert werden könnte. Eine Gemeinderätin wünscht sich einen Radweg. Ein Gemeinderat teilt mit, dass die Posthofstraße insg. in schlechtem Zustand sei und ausgebessert werden müsste.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob von Hettenshausen bis Pfaffenhofen durchgehend ein Radschutzstreifen möglich ist. Weiter ist zu prüfen, ob dieser in beide Fahrtrichtungen, d. h. auch in der Gegenrichtung möglich ist.

Mehrheitlich beschlossen**Ja 13 Nein 1****8. Antrag der SPD-Fraktion für das Projekt "Warme Stub'n"****Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 04.10.22 stellt die SPD-Fraktion den Antrag, dass die Verwaltung eine Kontaktbörse organisiert, bei der Gemeindebürger anderen Gemeindebürgern im Falle des Heizungs- und/oder Stromausfalls eine vorübergehende Unterkunft –auch stundenweise- anbieten. Der Antrag war als Anlage im RIS beigefügt.

Diskussion:

Bürgermeister Hagl teilt mit, dass die Gemeinde demnächst eine „Gemeinde App“ zur Bedienung über ein Smartphone herausgibt, in dem über „Bürger helfen Bürger“ eine Hilfe angeboten werden kann. Im Falle eines Stromausfalls würde dies nur zeitlich begrenzt funktionieren. Daher ist im

Falle eines längeren Stromausfalls die Feuerwehr die erste Anlaufstelle für die Bürger. Dies müsste den Bürgern jedoch über verschiedene Informationswege (VG-Mitteilungsblatt, Homepage) schnellstens mitgeteilt werden, sobald die Details geklärt seien. In diesem Zusammenhang ist auch der Katastrophenschutzplan schnellstmöglich umzusetzen. Die Kommunikation zwischen Feuerwehr, Verwaltung und Bürgern müsse einem Konzept unterliegen.

Zur Umsetzung des Antrags soll die Verwaltung einen Presseartikel für das VG-Mitteilungsblatt verfassen. Bürger, die eine von der Stromversorgung unabhängige Heizung, z. B. einen Holzofen haben und die vorübergehend Personen „zum Aufwärmen“ bei sich aufnehmen möchten, können ihre Kontaktdaten schriftlich bei der Verwaltung abgeben.

Im Bedarfsfalle würde diese Liste dann in der Verwaltung vorliegen. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind ebenfalls von der Verwaltung zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass Personen, die eine von einer Stromversorgung unabhängige Heizung haben und die vorübergehend Personen bei sich aufnehmen würden, Ihre Kontaktdaten schriftlich bei der Verwaltung abgeben können. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

9. Bekanntgaben

- a) Wanderweg am Waldspielplatz „Feierabendrunde“
Das KUS Pfaffenhofen hat vorgeschlagen, dass der Wanderweg zu einem „Glückschmiedepfad“ erweitert wird.
- b) Ferienpassaktion in der Gemeinde Hettenshausen
Von 28 geplanten Ferienpass-Aktionen konnten 26 durchgeführt werden. Das Defizit der beiden Gemeinden betrug 3.654 Euro.

10. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

